

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/207

Externe Schulevaluation der Volksschule; Ausgabenbewilligung zur Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 und 2026

1. Erwägungen

Gemäss § 110 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) sorgen die Schulen für die Qualitätssicherung. Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde, welche eine externe Fachstelle beziehen kann (§ 110 Absatz 2 VSG). Die Einzelheiten der externen Schulevaluation sind in den §§ 49 und 50 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September (BGS 413.121.1) geregelt. Eine Schule wird alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Das Konzept der Externen Schulevaluation wurde überarbeitet, und die Durchführung erfolgt ab 2025 in einer vereinfachten Form mit reduzierten externen Kosten.

Die externe Schulevaluation wird seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durchgeführt. Die langfristige Planungsarbeit des laufenden Evaluationszyklus (2023 bis 2028) basiert auf einem Rahmenvertrag. Gestützt auf diesen Rahmenvertrag werden die Dienstleistungen in entsprechenden Leistungsvereinbarungen geregelt, die eine zweijährige Laufdauer haben.

Für die Jahre 2025 und 2026 des laufenden Evaluationszyklus soll eine neue Leistungsvereinbarung mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 550'000 Franken mit der PH FHNW, Institut Forschung und Entwicklung, abgeschlossen werden.

Es stellt sich die Frage, ob für diesen Dienstleistungsauftrag die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BGS 721.532) anwendbar ist. Die PH FHNW ist im Wesentlichen für die Trägerkantone tätig. Der Kanton Solothurn ist als (Mit-)Träger der FHNW entsprechend in die Aufsicht über die FHNW (Kontrolle) eingebunden. Deshalb gelangt die IVöB laut Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB für die Beschaffung der vorliegenden Leistung nicht zur Anwendung.

Da die Kosten mehr als 100'000 Franken betragen, ist, gestützt auf § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11), der Regierungsrat für die Ausgabebewilligung zuständig. Der Aufwand für die Jahre 2025 und 2026 ist im Globalbudget Volksschule 2025–2027 eingestellt.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung weist keinen Investitionscharakter auf, deshalb kann auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden.

2. Beschluss

Gestützt auf § 110 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) und § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Der Leistungsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), Institut Forschung und Entwicklung, für die Jahre 2025 und 2026 wird zugestimmt.
- 2.2 Der Chef des Volksschulamtes wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Kosten von 550'000 Franken gehen zulasten des Globalbudgets Volksschule.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung

Verteiler

Departement Bildung und Kultur
Volksschulamt
Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW),
Prof. Dr. Guido McCombie, Campus Brugg-Windisch, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch